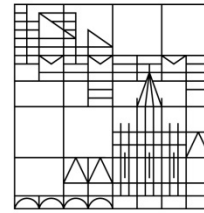


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 88/2015

**Satzung des Sozialwissenschaftlichen
Archivs der Universität Konstanz**

Vom 24. November 2015

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Satzung des Sozialwissenschaftlichen Archivs der Universität Konstanz

vom 24. November 2015

Der Senat der Universität Konstanz hat aufgrund von § 19 Abs. 1 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) in seiner Sitzung am 4. November 2015 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Das Sozialwissenschaftliche Archiv Konstanz ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Universität Konstanz.
- (2) Das Sozialwissenschaftliche Archiv ist Bestandteil des Kommunikations-, Informations-, Medienzentrums (KIM) und damit dem Rektorat der Universität Konstanz zugeordnet.

§ 2

Aufgaben des Archivs

- (1) Das Archiv ist eine Sammelstelle von sozialwissenschaftlichen Nachlässen und Materialien. Die Aufbewahrung und öffentliche Zugänglichkeit der Archivmaterialien wird durch das Sozialwissenschaftliche Archiv als Teil des Kommunikations-, Informations-, Medienzentrums (KIM) auf Dauer ermöglicht.
- (2) Das Archiv ist zugleich Forschungseinrichtung, die mit diesen Materialien thematisch verbundene Forschungsarbeiten anregt, organisiert und durchführt.
- (3) Die Digitalisierung ausgewählter Materialien und deren Bereitstellung wird angestrebt. Online-Findbücher sollen zur Verfügung gestellt werden.
- (4) Das Sozialwissenschaftliche Archiv Konstanz fungiert auch als Zentralarchiv der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS). Sollte die Universität Konstanz sich entscheiden, das Sozialwissenschaftliche Archiv aufzulösen, werden sämtliche dort befindlichen Bestände der DGS in das Bundesarchiv Koblenz überführt.

§ 3

Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Geschichte und Soziologie

Das Sozialwissenschaftliche Archiv arbeitet in Forschung und Lehre mit dem Fachbereich Geschichte und Soziologie zusammen. Eine Verpflichtung zur Lehre ergibt sich daraus nicht.

§ 4

Gremien

Die Gremien des Sozialwissenschaftlichen Archivs sind:

1. Vorstand
2. Wissenschaftlicher Beirat

§ 5

Vorstand

- (1) Der Vorstand hat die Aufgabe der Festlegung der strategischen Grundlinien des Sozialwissenschaftlichen Archivs. Er bestimmt die Forschungsschwerpunkte des Archivs und koordiniert die Akquise neuer Sammlungen. Der Vorstand berichtet dem Wissenschaftlichen Beirat über die Arbeit des Archivs.
- (2) Der Vorstand des Sozialwissenschaftlichen Archivs besteht aus vier Mitgliedern:
 - dem / der 1. Vorsitzenden (bestellt durch den Rektor / die Rektorin auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats)
 - dem / der 2. Vorsitzenden (bestellt durch den Rektor / die Rektorin auf Vorschlag des Wissenschaftlichen Beirats)
 - der Direktorin / dem Direktor des Kommunikations-, Informations-, Medienzentrums (KIM) (qua Amt)
 - dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin des Archivs (qua Amt)
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt fünf Jahre.
- (4) Die Vorstandsvorsitzenden können wiederbestellt werden.
- (5) Ergibt sich bei Abstimmungen im Vorstand eine Stimmengleichheit (Pattsituation), entscheiden der 1. Vorsitzende / die 1. Vorsitzende und die Direktorin / der Direktor des KIM einvernehmlich.

§ 6

Geschäftsführung

- (1) Dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin obliegt die Leitung der wissenschaftlichen und organisatorischen Tätigkeiten des Sozialwissenschaftlichen Archivs. Die Bestellung erfolgt durch die Direktorin / den Direktor des KIM in Abstimmung mit dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden des Vorstands.

- (2) Die Geschäftsführung ist zuständig für die Akquise neuer Sammlungen, die Erschließung der Bestände, die Koordinierung der Digitalisierung und Bereitstellung ausgewählter Materialien, die Betreuung der im Archiv forschenden Gastwissenschaftler und Gastwissenschaftlerinnen, die Administration des Sozialwissenschaftlichen Archivs sowie die Organisation von Forschungsprojekten.

§ 7

Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Der Wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand in der Festlegung der strategischen Grundlinien des Archivs, macht Vorschläge zur Bestimmung der wissenschaftlichen Schwerpunkte des Archivs und unterstützt den Vorstand im Hinblick auf die Akquise neuer Sammlungen. Der Wissenschaftliche Beirat nimmt den Arbeitsbericht des Vorstands entgegen.
- (2) Der Wissenschaftliche Beirat des Archivs besteht aus Personen aus den Bereichen Sozialwissenschaften, Archivwesen, Förderinstitutionen u. a. m. (national und international). Folgende Mitglieder gehören dem Wissenschaftlichen Beirat qua Amt an:
1. Prorektor / Prorektorin für Forschung der Universität Konstanz
 2. Vorsitzender / Vorsitzende der Deutschen Gesellschaft für Soziologie (DGS); der / die Vorsitzende kann durch einen Stellvertreter / eine Stellvertreterin bzw. durch ein Mitglied aus dem DGS-Vorstand vertreten werden.
- (3) Die nicht qua Amt bestellten Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats werden vom Vorstand bestellt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre. Die Mitglieder können wiederbestellt werden.
- (4) Der /die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats wird auf Anraten des Vorstands mit einer einfachen Mehrheit von den Mitgliedern des Wissenschaftlichen Beirats gewählt.
- (5) Es können Ehrenmitglieder des Wissenschaftlichen Beirats ernannt werden, die nicht stimmberechtigt sind.

§ 8

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Mit Inkrafttreten der Satzung enden die Amtszeiten der bisherigen Mitglieder des Vorstands und des Wissenschaftlichen Beirats. Der Rektor bestellt auf Vorschlag der beiden Vorstandsmitglieder qua Amt den / die 1. und 2. Vorsitzende/n des Vorstandes. Nach Neubildung des Vorstands bestellt dieser die Mitglieder des Wissenschaftlichen Beirats.

Konstanz, 24. November 2015

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor –